

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mia M. [REDACTED] geborene S. [REDACTED]
 J. str. [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
 [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
 vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
 [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Grashof

am 20. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Juni 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zwar zu Unrecht davon aus, die Entschädigungsbehörde habe ihr Ermessen sachgerecht aus, wenn sie sich auf die verspätete Einreichung des Zweitverfahrensantrages berufe. Dabei kann offenbleiben, ob einer sachgerechten Ermessensausübung der interne Aktenvermerk entgegensteht, den die Behörde zu dem Vergleich vom 25. März 1981 gefertigt hat. Denn die Behörde hatte bereits mit Schreiben vom 9. März 1981 an den damaligen Bevollmächtigten der Klägerin erklärt, daß mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RZW 1980, 34 ein hinreichender

- 3 -

Grund gegeben sei, den Antrag vom 29. August 1980 als fristgerecht anzusehen. An diese Erklärung ist die Behörde auch für die Behandlung des Anspruchs wegen Gesundheitsschadens gebunden; ein Abgehen von dieser Zusage wäre schon aus dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium ermessensfehlerhaft (BGH, Urt. v. 13. Juli 1972 - IX ZR 286/69).

Diese Zusage bindet die Behörde jedoch nur hinsichtlich der Ermessensausübung, eine sachliche Prüfung des Zweitverfahrensantrages zu verweigern. Die Bindung erstreckt sich dagegen nicht auf die Rechtsfrage, ob der Zweitverfahrensantrag sachlich begründet ist, das heißt, ob die frühere Entscheidung im Ergebnis falsch ist. Das gilt auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall die Behörde in dem o. a. Schreiben vom 9. März 1981 erklärt hat, auch in der Sache selbst sei die zuvor vertretene ablehnende Rechtsansicht als Überholt anzusehen. Selbst wenn die Behörde in einem Bescheid die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e EEG, um die es hier geht, bejaht hätte, wären die Entschädigungsgerichte hieran nicht gebunden, weil es sich dabei um die Entscheidung einer Rechtsfrage und nicht um eine Ermessensentscheidung handelt.

Das Berufungsgericht prüft aber hilfsweise, ob das frühere rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. Februar 1974 richtig gewesen sei und Abhilfe deshalb auch aus Rechtsgründen ausscheide. Dabei stellt es für das Vorliegen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e EEG ausdrücklich nur auf die Wohnsitzbegründung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab, während diese



- 4 -

Vorschrift auch einen dauernden Aufenthalt genügen läßt, wobei es auf den Willen der Wohnsitzbegründung nicht ankommt (vgl. auch BGH RZW 1955, 220; 1969, 329 Nr. 18). Aus dem Zusammenhang des Urteils und der Inberuzugnahme des angefochtenen Urteils ergibt sich jedoch, daß das Berufungsgericht auch die objektiven Voraussetzungen eines dauernden Aufenthaltes für die Zeit von Januar/Februar bis Juli 1968 in Frankfurt/Main für nicht gegeben ansieht.

Das trägt das Berufungsurteil. Denn abgesehen davon, daß es sich bei einem höchstens halbjährigen Aufenthalt im Regelfall nicht um einen dauernden Aufenthalt handelt, lassen es die vom Berufungsgericht und auch schon vom Landgericht dargelegten besonderen Umstände nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen, einen dauernden Aufenthalt der Klägerin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1968 zu verneinen. Dabei kommt auch den Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main im Urteil vom 5. Februar 1974 besonderes Gewicht zu, das sich ausführlich auch mit der Frage des dauernden Aufenthaltes auseinandersetzt und einen solchen verneint. Hinsichtlich der späteren Wohnsitzbegründung in Frankfurt/Main im Jahre 1979 behauptet die Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selbst nicht, daß sie das Vertreibungsgebiet noch in Zusammenhang mit ihrem Deutschtum (vgl. BGH Rzw 1974, 39) verlassen habe.

Kern

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)